

Allgemein

Meta

- Autor: Robert Nitsch
- Lizenz: [Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Lizenz](#).
- Alle Angaben ohne Gewähr.

Wichtige Paragraphen

- §7 Schutzwürdige Belange Betroffener
- §8 Rechte Betroffener
- §9 Auskunft an Betroffene

Widerspruch, Übermittlungssperre und Unterrichtungspflichten

Gemäß §35, Abs. 5, kann der Weitergabe von Daten an

- Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen
- Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren
- Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk im Zusammenhang mit Alters- oder Ehe-Jubiläen
- Adressbuchverlage

widersprochen werden; besondere Gründe sind dazu nicht notwendig. Auf dieses Widerspruchsrecht muss "bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen oder Abstimmungen durch öffentliche Bekanntmachung" (§35, Abs. 5) hingewiesen werden.

Ebenso kann gemäß §34, Abs. 5 auf Antrag (oder von Amts wegen) eine Auskunftssperre/Übermittlungssperre gesetzt werden. Dies setzt allerdings Tatsachen voraus, "die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann". Die Auskunftssperre/Übermittlungssperre verhindert die Weitergabe der Daten bei

- einfachen sowie erweiterten Melderegisterauskünften
- Gruppenauskünften

und kann möglicherweise auch Auskünfte an Behörden verhindern - die Meldebehörde muss in letzterem Fall die Interessen gem. §7 abwägen). Wichtig: Die Abwägung entfällt, wenn die anfragende Behörde eine Polizeibehörde o.ä. ist (siehe Tabelle -> Spalte Sonstiges).

Einer Weitergabe der Daten im Rahmen einer **Online-Auskunft**, die den Kommunen in §34a ermöglicht wird, kann offenbar ebenfalls (separat) widersprochen werden (§34a, Abs. 2). Insbesondere ist hier keine Begründung, wie z.B. Gefahr für Leib und Leben, erforderlich. Die Kommunen sind verpflichtet, spätestens 1 Monat bevor ein solcher Online-Dienst startet auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen (§34a, Abs. 2).

Tabelle

In dieser Tabelle wird aufgeführt, wer welche Daten anfragen darf und unter welchen Bedingungen dies geschieht. Nicht aufgeführt sind die Möglichkeiten der Meldebehörden untereinander Daten auszutauschen (§30, Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden).

Name	Daten	§	Auskunfts-Berechtigte	Sperrbar (§)	Sonstiges
Weitergabe an Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familiennamen • frühere Namen • Doktorgrad • Ordensnamen/Künstlernamen • Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland • Tag des Ein- und Auszugs • Tag und Ort der Geburt • Geschlecht • gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter • Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten • Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft • Übermittlungssperren und • Sterbtag und -ort 	§31 Abs. 1	<p>Behörden oder sonstige öffentliche Stellen <i>im Inland</i></p> <p>sowie</p> <p><i>im Ausland</i>, vorausgesetzt ein "Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen."</p>	teilweise (?) Wirkung der Auskunfts-sperre nach §34 Abs. 5 ist unklar	<p>Die schutzwürdigen Interessen nach §7 müssen beachtet werden, insbesondere wenn eine Auskunftssperre nach §34 Abs. 5 besteht. Dies hat nur bei den folgenden Behörden <i>keine</i> Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizeibehörden und -dienststellen • Staats- und Amtsanwaltschaften • Strafvollzugsbehörden • Landesamt für Verfassungsschutz • Finanzämtern, soweit sie strafverfolgend tätig sind • Gerichten, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Straf-(Arrest)vollzugs wahrnehmen • Bundesamt für Verfassungsschutz • Bundesnachrichtendienst • Militärischer Abschirmdienst • Bundeskriminalamt • Generalbundesanwalt und • Bundespolizei • Zollfahndungsdienst <p>§31 Abs. 6: Zweckbindung: "Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten oder weitergegebenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden."</p>
Weitergabe an Religionsgesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familiennamen • frühere Namen • Doktorgrad • Ordensnamen/Künstlernamen • Tag und Ort der Geburt • Geschlecht • Staatsangehörigkeiten • gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland • Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung • Zahl der minderjährigen Kinder • Übermittlungssperren und • Sterbtag und -ort <p>von Mitgliedern, sowie von Familienangehörigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familiennamen • Tag der Geburt 	§32 Abs. 1-2	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	nein (nur §7)	<p>§32 Abs. 3: "Eine Datenübermittlung nach Abs. 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind."</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlecht • Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft • Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs • Übermittlungssperren und • Sterbetag 				
Übermittlung an kirchlichen Suchdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Familiennamen, • frühere Namen, • Vornamen, • Tag und Ort der Geburt, • gegenwärtige Anschrift, • Anschrift am 1. September 1939 <p>von Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen</p>	§33	Kirchlicher Suchdienst	nein (nur §7)	
Allgemeine Melderegister- auskunft (Einfach)	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familiennamen • Doktorgrad • Anschriften <i>einzelner bestimmter Einw.</i> 	§34 Abs. 1	Personen	§34 Abs. 5	<p>Auch online realisierbar (Melderegisterauskunft-Online); §34a. Dann gilt (§34a, Abs. 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Die Eröffnung des Internet-Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen." • "Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen haben." • "Die Meldebehörde weist spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin." <p>Offenbar kann der Online-Auskunft separat widersprochen werden?!</p>
Allgemeine Melderegister- auskunft (Erweitert)	Zusätzlich zur einfachen MR-Auskunft: <ul style="list-style-type: none"> • Tag und Ort der Geburt • frühere Vor- und Familiennamen • Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht • Staatsangehörigkeiten • frühere Anschriften • Tag des Ein- und Auszugs • Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners • gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter oder Betreuerin oder Betreuer und • Sterbetag und -ort 	§34 Abs. 2	Personen Bedingungen: • berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht	§34 Abs. 5	<p>Betroffene müssen bei Auskunft unverzüglich unterrichtet werden (unter Angabe des Datenempfängers)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Datenempfänger macht rechtliches Interesse geltend <p>Daten müssen zweckgebunden verwendet werden (§34, Abs. 4).</p>
Allgemeine Melderegister- auskunft (Gruppenauskunft)	Außer der Zugehörigkeit zur Gruppe: <ul style="list-style-type: none"> • Familiennamen • Vornamen • Doktorgrad • Alter • Geschlecht • gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familiennamen, Anschrift) • Staatsangehörigkeiten • Anschriften 	§34 Abs. 3	????? Bedingungen: • öffentliches Interesse	§34 Abs. 5	<p>Zur Zusammensetzung der Personengruppe dürfen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tag der Geburt • Geschlecht • Staatsangehörigkeiten • Anschriften • Tag des Ein- und Auszugs • Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht <p>Daten müssen zweckgebunden verwendet werden (§34, Abs. 4).</p>
Auskunft bei Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familiennamen • Doktorgrad • Anschriften <p>von Wahlberechtigten</p>	§35 Abs. 1	<p>Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen und Wählergruppen</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der nächsten 6 Monate steht eine Wahl an • für die Gruppen von Wahlberechtigten muss (?) das Lebensalter bestimmend sein 	§35 Abs. 5	Die Daten müssen vom Empfänger spätestens 1 Monat nach der Wahl gelöscht werden.
Auskunft bei Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren	s. "Auskunft bei Wahlen"	§35 Abs. 2	Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren	§35 Abs. 5	Die Daten müssen vom Empfänger spätestens 1 Monat nach der Wahl gelöscht werden.
Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familiennamen • Doktorgrad • Anschriften • Tag und Art des Jubiläums 	§35 Abs. 3	Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk	§35 Abs. 5	
Auskunft an Adressbuchverlage	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familiennamen • Doktorgrad • Anschriften <p>von volljährigen Einwohnern ("achtzehnte[s] Lebensjahr vollendet")</p>	§35 Abs. 4	Adressbuchverlage	§35 Abs. 5	<p>§35, Abs. 6: "Die Meldebehörden haben einmal jährlich und zusätzlich mindestens zwei Monate vor der Datenübermittlung an Adressbuchverlage die Einwohnerinnen und Einwohner über die Auskunftsperren nach diesem Gesetz zu unterrichten. (...)"</p> <p>(Form: Öffentliche Bekanntmachung wie in der Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehen.)</p>
Auskunft zu Forschungszwecken	Nicht genau spezifiziert. Wird offenbar abgewägt; "so wenig wie möglich und so viel wie nötig".	§35. Abs. 7		nein (nur §7)	

Quellen

- Hessisches Meldegesetz (HMG) in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66), <http://www.datenschutz.hessen.de/hmg.htm>